

Offenes Feuer beantragen

Zum Abbrennen offener Feuer, die nicht als Grill- und Kochfeuer dienen und die nicht in festen Feuerstätten angebrannt werden, ist eine Erlaubnis erforderlich.

Kosten

Kosten (minimal): 10,00 Euro

Kosten (maximal): 100,00 Euro

Beschreibung:

Die genauen Kosten richten sich nach dem Bearbeitungsaufwand.

Zahlungsmöglichkeiten

Bar, EC-Karte, Rechnung

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen eines offenen Feuers** (*Original*)
- **Lageplan** (*Original*)
- **Zustimmung des Grundstückseigentümers** (*Original*)

Antragstellung

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-3290
- Fax: 0371 488-3294

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Bescheid/ Genehmigung

Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post
- auf Wunsch des Antragstellers auch persönliche Abholung oder Abholung durch einen Vertreter mit Vollmacht möglich

Bearbeitungszeit

ca. 2 Wochen

Rechtsgrundlagen

- § 11 Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz

Gegen den Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Weitere Informationen

Der Antrag ist mindestens 10 Werktage vorher einzureichen.

Die Feuerstelle darf nur dort aufgebaut werden, wo folgende Abstände eingehalten werden können:

- 200 m zu Autobahnen
- 100 m zu Gebäuden, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- 100 m zu Waldrändern
- 10 m um die Feuerstelle zu brennbaren Gegenständen

Es muss ein mindestens 50 cm breiter Wundstreifen (Graben, Wall, Steinreihen) bei Feuerstellen auf leicht brennbarem Bewuchs zur Vorbeugung von Flächenbrand angelegt werden.

Es dürfen nur unbehandelte, trockene Hölzer verbrannt werden. Das Verbrennen von Grünschnitt ist nicht zulässig.

Eine Belästigung Dritter durch das Feuer ist zu vermeiden.

Häufig gestellte Fragen

Was ist ein Grill- und Kochfeuer?

Ein genehmigungsfreies Grill- und Kochfeuer liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Es darf nur trockenes, unbehandeltes Holz verbrannt werden.
- Der Durchmesser des Feuers beträgt maximal 1,50 m.
- Das Feuer wird in einer befestigten Feuerstätte oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in Grillgeräten oder in handelsüblichen Brennbehältnissen entfacht.
- Das Feuer ist so abzubrennen, dass keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

Zuständige Stelle

Ordnungsamt

Bürgerhaus Am Wall
Düsseldorfer Platz 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3201

Fax: +49 371 488 3299

E-Mail.: ordnungsamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:30 - 12:00

Dienstag 08:30 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:30 - 18:00

Freitag 08:30 - 12:00